

Neuregelung bezüglich des Kapitels „VII Rauchen – nur Erwachsene“ seit dem 1. April 2016

Kindern und Jugendlichen darf weder das „Dampfen“ von E-Zigaretten und E-Shishas in der Öffentlichkeit gestattet werden, noch dürfen ihnen derartige Produkte und ihre Nachfüllbehälter mit den entsprechenden Liquids verkauft werden. Dies gilt für nikotinfreie sowie für nikotinhaltige Erzeugnisse.